

Allgemeine Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam (BAMALA-O)

Vom 21. Januar 2010¹

i.d.F. folgender Satzungen zur Änderung der Allgemeinen Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam:

- 1. Änderungssatzung vom 18. März 2010**
- 2. Änderungssatzung vom 21. April 2010**
- 3. Änderungssatzung vom 20. Oktober 2010**
- 4. Änderungssatzung vom 30. Januar 2013**
- 5. Änderungssatzung vom 26. Februar 2014**

- Lesefassung -

Vom 26. Februar 2014²

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26/59), in Verbindung mit den Regelungen der Verordnung über die Erprobung von Bachelor- und Master-Abschlüssen in der Lehrerausbildung und die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung (Bachelor- Master-Abschlussverordnung - BaMaV) vom 21. September 2005 (GVBl. II S. 502), geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 92), am 30. Januar 2013 folgende Ordnung erlassen:³

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Abschlussgrade
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 9 Prüfungsberechtigte und Prüfungsanspruch

- § 10 Leistungspunkte
- § 11 Module
- § 12 Leistungserfassung – Ziel und Begriffsbestimmungen
- § 12a Teilnahme an der Leistungserfassung
- § 12b Termine und Fristen der Prüfungen
- § 13 Benotung und Bewertung
- § 14 Ermittlung der Modul- und Gesamtnoten
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 17 Säumnis
- § 18 Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten

II. Bachelorstudium

- § 19 Zugangsvoraussetzungen
- § 20 Bachelorarbeit

III. Masterstudium

- § 21 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung
- § 22 Masterarbeit

IV. Ergänzungs- und Erweiterungsstudium

- § 23 Ergänzungsstudium
- § 24 Erweiterungsstudium

V. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Graduierung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Allgemeine empfohlene Studiengangsstruktur in lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen

Anlage 2: Allgemeine empfohlene Studiengangsstruktur in lehramtsbezogenen Masterstudiengängen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge einschließlich Ergänzungs- und Erweiterungsstudiengänge an der Universität Potsdam.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei Stufen: einem Bachelor- und einem Masterstudium. Die in den fachspezifischen Ordnungen festgelegten Studiumfänge bemessen sich nach Leistungspunkten (LP) gemäß § 10.

(2) Die Gliederung des Studiums richtet sich nach dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz (BbgLeBiG) und den Bestimmungen der BaMaV. Für die Wahl der Fächerkombination gilt entspre-

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 26. Februar 2010.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 6. März 2014.

³ Im gesamten Text wird für Berufs- und Personenbezeichnungen jeweils die männliche Sprachform verwendet.

chend § 24 Abs. 2 bis 6 und § 29 Abs. 2 bis 4 der Lehramtsprüfungsordnung (LPO).

(3) Das Studium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen (LSIP) setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Bachelorstudium

1. Fach	69 LP
2. Fach	70 LP*
Erziehungswissenschaften	15 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	20 LP
Bachelorarbeit	6 LP
Insgesamt	180 LP

* Im Fall der Schwerpunktsetzung Primarstufe (LSIP/SP) werden an Stelle des 2. Fachs zwei Fächer im Umfang von je 35 LP gewählt.

Masterstudium

1. Fach	14 LP
2. Fach	6 LP*
Erziehungswissenschaften (inklusive 1 LP Sprecherziehung)	25 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	10 LP
Masterarbeit	15 LP
Schulpraktische Studien	20 LP
Insgesamt	90 LP

* Im Fall der Schwerpunktsetzung Primarstufe werden an Stelle des 2. Fachs zwei Fächer im Umfang von je 3 LP gewählt.

Das Studium des 1. und 2. Fachs schließt die fachdidaktischen Anteile und die berufsfeldbezogenen Fachmodule gemäß § 6 der BaMaV mit ein.

(4) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien (LG) setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Bachelorstudium

1. Fach	89 LP
2. Fach	70 LP
Erziehungswissenschaften	15 LP
Bachelorarbeit	6 LP
Insgesamt	180 LP

Masterstudium

1. Fach	25 LP
2. Fach	25 LP
Erziehungswissenschaften (inklusive 1 LP Sprecherziehung)	30 LP
Masterarbeit	20 LP
Schulpraktische Studien	20 LP
Insgesamt	120 LP

Das Studium des 1. und 2. Fachs schließt die fachdidaktischen Anteile und die berufsfeldbezogenen Fachmodule gemäß § 7 der BaMaV mit ein.

(5) Das Studium umfasst Schulpraktische Studien entsprechend §§ 4 und 5 BaMaV.

Innerhalb des Bachelor-Studiengangs sind

1. ein Orientierungspraktikum im Umfang von drei Wochen (LG und LSIP) oder ein semesterbegleitendes integriertes Eingangspraktikum (nur LSIP/SP),
2. ein Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern im Umfang von drei Wochen sowie
3. fachdidaktische Tagespraktika zu absolvieren.

Innerhalb des Master-Studienganges sind

1. vor Beginn des Schulpraktikums ein psychodiagnostisches Praktikum im Umfang von einer Woche und
2. ein Schulpraktikum im Umfang von vier Monaten zu absolvieren. Das Schulpraktikum wird vom Zentrum für Lehrerbildung im Zusammenwirken mit den Fachdidaktiken und den Erziehungswissenschaften inhaltlich und organisatorisch verantwortet.

Die Organisation der Schulpraktischen Studien wird in der Praktikumsordnung für das Bachelor- bzw. für das Masterstudium geregelt.

(6) Die fachspezifischen Ordnungen garantieren die Studierbarkeit des Studiengangs durch eine adäquate, belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation in unterschiedlichen Prüfungsformen. Die Studieninhalte sind bei einem Vollzeitstudium so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Bachelor- bzw. das Masterstudium in der jeweiligen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3 Dauer des Studiums

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester (180 LP) einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit. Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen drei Semester (90 LP) und für das Lehramt an Gymnasien vier Semester (120 LP) jeweils einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Das Lehramtsstudium legt die wissenschaftlichen Grundlagen für die Tätigkeit als Lehrkraft, indem es grundlegende berufliche Kompetenzen für die Bereiche Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovation in den Erziehungswissenschaften und Fachwissenschaften (einschließlich der Fachdidaktiken) vermittelt.

(2) Das Lehramtsstudium befähigt dazu, auf erziehungs- und fachwissenschaftlicher Grundlage fachbezogen und fachübergreifend sowie problemorientiert unter Berücksichtigung gesellschaftswissen-

schaftlicher, lern- und entwicklungspsychologischer Fragestellungen zu arbeiten. Es befähigt die Studierenden ferner zu verantwortlichem Handeln in den Schulen eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

(3) Das Lehramtsstudium stellt mit den in ihm vermittelten Inhalten und Methoden die Integration von Theorie und Praxis sicher. Es orientiert sich an den Erziehungs- und Bildungszielen des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(4) Die berufspraktischen Studien werden vorrangig als Schulpraktika durchgeführt. Soweit die Schulpraktika der erziehungswissenschaftlichen und didaktischen Orientierung dienen, werden sie in das erziehungswissenschaftliche Studium, soweit sie fachdidaktisch ausgerichtet sind, in die entsprechenden fachwissenschaftlichen Studien einbezogen.

(5) Die erziehungswissenschaftlichen Studien vermitteln allen Studierenden neben den erziehungswissenschaftlichen Grundlagen auch sonderpädagogisches Orientierungswissen.

(6) Die fachspezifischen Ordnungen regeln Näheres zur Umsetzung der in den Absätzen 1 bis 5 formulierten Ziele.

§ 5 Abschlussgrade

Die Universität Potsdam verleiht durch die Fakultät des ersten Fachs die Grade „Bachelor of Education“ („B.Ed.“) bzw. „Master of Education“ („M.Ed.“). Die Verleihung des Grades erfolgt nur, wenn zumindest für die letzten beiden Semester vor dem Termin der letzten Prüfungsleistung die Immatrikulation in dem entsprechenden Studiengang an der Universität Potsdam vorgelegen hat.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Studienfächer, für die Fächer und Lernbereiche gemäß § 6 Abs. 2 LPO, den primarstufenspezifischen Bereich sowie den erziehungswissenschaftlichen Teilstudiengang wird von den jeweiligen Fakultätsräten je ein Prüfungsausschuss bestellt, dem Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer des Fachs, ein akademischer Mitarbeiter und ein Studierender angehören. Die Gruppe der Hochschullehrer muss über die Mehrheit der Sitze verfügen.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der

Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrer einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der jeweiligen Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen der Ordnung und gibt Anregungen zu ihrer Reform. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung der Ordnung für den jeweiligen Studiengang,
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der LP (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft),
3. Festsetzung der Teilnehmerzahl und Regelungen zur Anwesenheit zur jeweiligen Lehrveranstaltung (Grundlagen sind dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft und die Zahl der zu erwartenden Anmeldungen. Die Anwesenheit selbst ist nicht Teil, sondern ggf. Voraussetzung der Leistungserfassung),
4. die Bestellung der Modulbeauftragten,
5. die Aktualisierung und Veröffentlichung der Modulbeschreibungen (Modulhandbuch),
6. regelmäßigen Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung der Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform,
7. Anerkennung und Anrechnung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der betroffenen Person dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender nach, dass er wegen einer Behinderung/ chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Behinderung/ chronischen Krankheit des Studierenden die Behinderung/ chronische Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner und Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen und die Erbringung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer.

(5) Die Regelungen des Absatzes 4 finden auch auf Spitzensportler Anwendung. Als Spitzensportler gilt, wer sich im Status eines A-, B- oder C-Nationalkaders befindet.

(6) Die fachspezifischen Ordnungen sehen vor, dass auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Pots-

dam berücksichtigt werden kann. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in den Ordnungen vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Potsdam im Geltungsbereich der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht haben und nachweisen, werden von Amts wegen anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im betreffenden Studiengang der Universität Potsdam besteht. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Fachs an der Universität Potsdam im Wesentlichen entsprechen. Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(2) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala gemäß § 13 abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(3) Leistungen, welche Studierende außerhalb des aktuellen lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengangs in einem anderen Studiengang der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden mit den Leistungspunkten, die gemäß fachspezifischer Ordnung der Universität Potsdam dafür vergeben werden, anerkannt und ggf. der Benotung vom Prüfungsausschuss angerechnet. Eine mehrfache Anrechnung ein und derselben Leistung auf unterschiedliche Module ist nicht möglich. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden berücksichtigt.

(4) Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn an dieser Hochschule erbrachte Leistungen grundsätzlich anerkanntsfähig sind. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen sowie Absprachen im

Rahmen von Hochschul-Partnerschaften zu beachten.

(5) Zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen, die im Rahmen von obligatorischen oder empfohlenen Auslandsaufenthalten erbracht werden, sollen die fachspezifischen Ordnungen Lernzielvereinbarungen (Learning Agreements) vorsehen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden.

(7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(8) Anträge auf Anerkennung sind beim jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 9 Prüfungsberechtigte und Prüfungsanspruch

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind gemäß dem Brandenburgischen Hochschulgesetz das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfungsberechtigung bezieht sich auf das Fach, in dem die jeweilige Lehrkraft an der Universität Potsdam regelmäßig eine auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltung abhält oder längstens vier Semester vor der Prüfung gehalten hat. Über Ausnahmen von dieser Ausschlussfrist oder dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Teilnahme am Leistungserfassungsprozess eines Moduls sind nur Studierende berechtigt, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, der das Modul als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul vorsieht.

(3) Im Bachelorstudium erlischt der Prüfungsanspruch, wenn bis zum Ende des zwölften Fachsemesters in einem der gewählten Fächer die nach § 1 erforderlichen Leistungspunkte nicht erworben wurden. Der Prüfungsanspruch erlischt auch, wenn in beiden Fächern das zwölfte Fachsemester überschritten wurde, ohne dass alle Leistungspunkte für den Abschluss des gesamten Bachelorstudiums vorliegen. Im Masterstudium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen erlischt

der Prüfungsanspruch, wenn bis zum Ende des sechsten Fachsemesters die nach § 1 Abs. 3 in einem der gewählten Fächer erforderlichen Leistungspunkte nicht erworben wurden. Im Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien erlischt der Prüfungsanspruch, wenn bis zum Ende des achten Fachsemesters die nach § 1 Abs. 4 in einem der gewählten Fächer erforderlichen Leistungspunkte nicht erworben wurden. Der Prüfungsanspruch erlischt auch, wenn in beiden Fächern das sechste (LSIP) bzw. das achte (LG) Fachsemester überschritten wurde, ohne dass alle Leistungspunkte für den Abschluss des gesamten Masterstudiums vorliegen. Über Ausnahmen von den Fristen nach Satz 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag; eine Ausnahme liegt dann vor, wenn die Überschreitung der Fristen nach den Sätzen 1 bis 4 von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 10 Leistungspunkte

(1) Das Leistungspunktsystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands.

(2) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem LP gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung bzw. Modul, in der bzw. in dem er erbracht wurde,
- ggf. Benotung gemäß § 13,
- Form der Erbringung und Thema.

Ein LP stellt dabei den Gegenwert einer erbrachten Lernleistung sowie den Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Qualifikation dar. Leistungspunkte sind stets ganze Punkte. Die passive Anwesenheit ist nicht maßgeblich für die Vergabe von Leistungspunkten. Anwesenheitslisten sind sanktionslos.

(3) Ein LP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Semester sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) in der Regel 30 LP vorgesehen. Bei der Berechnung des Arbeitsaufwands wird neben der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die zu einem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, die Vorbereitung auf und die Teilnahme am Leistungserfassungsprozess während des gesamten Semesters eingerechnet.

§ 11 Module

(1) Module sind in sich abgeschlossene abprüfbare Einheiten, die die Stoffgebiete thematisch und zeit-

lich abgerundet zusammenfassen. Ein Modul umfasst im Regelfall Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken. Die Module umfassen in der Regel 6 bis 18 LP; näheres regeln die fachspezifischen Ordnungen.

(2) Für jedes Modul wird vom Prüfungsausschuss ein Modulbeauftragter bestellt. Die konkreten Aufgaben der Modulbeauftragten werden in den fachspezifischen Ordnungen geregelt

(3) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul, soweit es nicht ausschließlich praktische Abschnitte umfasst, ist mit einer Note abzuschließen. Die Module sind einschließlich des Arbeitsaufwands und der zu vergebenden Leistungspunkte zu beschreiben.

Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

- Inhalte und Kompetenzen,
- Lehrformen,
- Voraussetzungen für die Teilnahme,
- Verwendbarkeit des Moduls,
- Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsmodalitäten),
- Leistungspunkte und Notenvergabe,
- Häufigkeit des Angebots dieses Moduls,
- Arbeitsaufwand,
- Dauer des Moduls.

(4) Die Module werden in Modulararten (Grund/Basis-, Aufbau- und Vertiefungs-/Erweiterungsmodule) gegliedert und in einem Modulkatalog zusammengefasst. Die Studierbarkeit der Studienfächer ist durch Studienverlaufspläne zu dokumentieren. Sie zeigen eine mögliche Abfolge aller Lehrveranstaltungen bzw. Module innerhalb der Regelstudienzeit eines Studienganges auf.

(5) Die einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte gelten unabhängig von der Verwendung für einen bestimmten Studiengang für alle Teilnehmenden.

(6) Ist ein und dasselbe Modul Bestandteil des Curriculums unterschiedlicher Fächer, muss dieses Modul im Falle einer Kombination von zwei dieser Fächer in einem Fach durch ein anderes Modul, das weder ein Pflicht- noch ein gewähltes Wahlpflichtmodul in diesem Fach ist, ersetzt werden.

§ 12 Leistungserfassung – Ziel und Begriffsbestimmungen

(1) Der Leistungserfassungsprozess dokumentiert die Prüfungs- und Studienleistungen. Studienleistungen können den Charakter von Prüfungsvorleistungen tragen. Einzelnen Lehrveranstaltungen als

Teilen von Modulen kann ein Leistungspunkumfang zugeordnet werden; die Leistungspunkte werden in diesem Fall jedoch erst vergeben, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen wurde. Bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel werden auf Antrag erbrachte Teilleistungen bescheinigt.

(2) Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen, die in die Gesamtnote des Studienganges eingehen. Alle anderen Leistungen sind Studienleistungen. Die in einer Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen können nach Maßgabe dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Ordnung insbesondere in Form von mündlichen Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftlichen Hausarbeiten, Referaten und Testaten erbracht werden.

(3) Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer (einzigen) Prüfungsleistung. In diesem Fall ist die Modulprüfung auf alle dem jeweiligen Modul zugeordneten Qualifikationsziele zu beziehen. In begründeten Fällen können einzelne Modulprüfungen nach Maßgabe der fachspezifischen Ordnung aus mehreren Prüfungen (Modulteilprüfungen) bestehen, insbesondere wenn dieses wegen der Größe oder des inhaltlichen Aufbaus des Moduls geboten ist.

(4) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für eine Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, dem Studienbüro der Universität Potsdam die Bewertung innerhalb von vier Wochen nach Ende des Leistungserfassungsschrittes zu übermitteln. Die Studierenden sind angehalten, vor Beginn des Belegungszeitraumes ihre Leistungsübersicht einzusehen.

(5) Studienbüro im Sinne dieser Ordnung ist das zentrale Studienbüro der Universität Potsdam.

§ 12a Teilnahme an der Leistungserfassung

(1) Lehrveranstaltungen müssen belegt werden. Die Belegung bezeichnet die Absicht der Studierenden, an der Lehrveranstaltung teilzunehmen.

(2) Das Erbringen von Prüfungsleistungen setzt die form- und fristgemäße Anmeldung durch die bzw. den Studierenden und die Zulassung durch die Dozentin bzw. den Dozenten, im Fall des Absatz 5 oder der bzw. des Modulbeauftragten im Fall des Absatz 4 voraus. Die Entscheidung über die Zulassung muss innerhalb von einer Woche nach Ende des Anmeldezeitraums dem bzw. der Studierenden mitgeteilt werden.

(3) Die Belegung und Anmeldung erfolgt über das Campusmanagementsystem, sofern dieses für das jeweilige Fach bzw. die Erziehungswissenschaften und den Primarstufenspezifischen Bereich zur Verfügung steht, anderenfalls schriftlich.

(4) Bei den Modulprüfungen, die nicht unmittelbar einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet sind, legt die bzw. der Modulbeauftragte den Prüfungszeitpunkt spätestens sechs Wochen vor der Prüfung fest. Die Anmeldung nach Absatz 2 erfolgt spätestens am achten Kalendertag vor dem Prüfungszeitpunkt. Eine spätere Anmeldung ist ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Eine erfolgte Anmeldung kann bis zum Ablauf der Frist nach Satz 2 zurückgenommen werden. Die Form der Rücknahme muss dabei der Form der Anmeldung entsprechen. Nach der Rücknahme der Anmeldung bedarf es einer erneuten Anmeldung und Zulassung, um am Leistungserfassungsprozess teilnehmen zu können; eventuell bereits erbrachte Prüfungsvorleistungen bleiben jedoch gültig. Bei Hausarbeiten legt die bzw. der Modulbeauftragte die Anmeldefristen fest.

(5) Bei der lehrveranstaltungs begleitenden Leistungserfassung erfolgt die Anmeldung nach Absatz 2 durch die Belegung der jeweiligen Lehrveranstaltung. Eine Anmeldung außerhalb des Belegungs- und Anmeldezeitraums ist ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Die Anmeldung kann innerhalb einer Frist (Rücktrittsfrist), zurückgenommen werden. Die Form der Rücknahme muss dabei der Form der Anmeldung entsprechen. Der Rücktritt ist nach erbrachter Prüfungsleistung ausgeschlossen. Nach der Rücknahme der Anmeldung bedarf es einer erneuten fristgerechten Anmeldung und einer Zulassung, um am Leistungserfassungsprozess teilnehmen zu können; eventuell bereits erbrachte Prüfungsvorleistungen bleiben jedoch gültig. Bei geblockten Lehrveranstaltungen kann die Dozentin bzw. der Dozent abweichende Fristen für die Belegung und den Rücktritt festlegen.

(6) Der Zeitraum für die fristgemäße Belegung/Anmeldung (Anmelde- und Belegungszeitraum) und die Rücktrittsfrist nach Absatz 5 werden von der Kommission für Lehre und Studium der Universität Potsdam (LSK) rechtzeitig für jedes Semester festgelegt und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlicht; er soll zudem in sonstiger geeigneter Weise bekanntgegeben werden. Die Fristbestimmung muss angemessene Regelungen für Studierende enthalten, die sich erst im Nachrückverfahren oder aus sonstigen nicht von ihnen zu vertretenden Gründen erst nach Ablauf der allgemeinen Immatrikulationsfrist immatrikulieren können.

§ 12b Termine und Fristen der Prüfungen

(1) Prüfungen sind so zu terminieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Einzelne Prüfungsleistungen sollen innerhalb desselben Semesters wiederholt werden können. Zwischen dem ersten Prüfungstermin und einer möglichen Wiederholungsprüfung innerhalb eines Semesters sollen sechs Wochen liegen.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sollen innerhalb eines Monats bewertet werden. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Das Bewertungsergebnis der Prüfungsleistungen ist unverzüglich und verbindlich nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in das Campusmanagementsystem einzupflegen, sofern dieses für das jeweilige Fach bzw. die Erziehungswissenschaften und den Primarstufenspezifischen Bereich zur Verfügung steht. Sofern das Campusmanagementsystem nicht zur Verfügung steht, ist das Ergebnis unverzüglich schriftlich dem Studienbüro mitzuteilen.

§ 13 Benotung und Bewertung

(1) Studienleistungen werden nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Als Noten zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(3) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0.

(4) Eine Multiple-Choice-Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht hat oder wenn die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 10 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Die Notenvergabe wird wie folgt vorgenommen:

- 1,0 wenn mindestens 90 %
- 1,3 wenn mindestens 80 %
- 1,7 wenn mindestens 70 %

- 2,0 wenn mindestens 60 %
- 2,3 wenn mindestens 50 %
- 2,7 wenn mindestens 40 %
- 3,0 wenn mindestens 30 %
- 3,3 wenn mindestens 20 %
- 3,7 wenn mindestens 10 %
- 4,0 wenn weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl nach Satz 1 hinaus erreichbaren Punkte erlangt wurden. Für das Bestehen einer Studienleistung, die in Form einer Multiple-Choice-Prüfung abgenommen wird, gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten nach den Absätzen 3 und 4 zusätzlich zu der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F,
wobei „A“ der 1,0, „D“ der 4,0 und „F“ der 5,0 entspricht.

(6) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(7) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn auch der letzte Wiederholungsversuch (§ 15 Abs. 1) mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist. Sofern diese bzw. die fachspezifische Ordnung nicht ohnehin die Bewertung durch zwei prüfungsberechtigte Personen vorsieht, ist der letzte Wiederholungsversuch einer Prüfungsleistung stets durch zwei prüfungsberechtigte Personen zu bewerten.

(8) Bei einer nicht-mündlichen Prüfungsleistung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) und durch nur eine Prüferin bzw. einen Prüfer bewertet wurde, muss auf Verlangen der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine zweite, unabhängige Bewertung der Leistung erfolgen. Diese Bewertung muss von einer prüfungsberechtigten Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

(9) Sofern diese bzw. die fachspezifische Ordnung nicht ohnehin die Bewertung durch mindestens zwei prüfungsberechtigte Personen vorsieht, ist eine mündliche Prüfungsleistung von der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(10) Soweit diese Ordnung keine anderweitige Regelung enthält, ergibt sich die Note einer Prüfungsleistung, die von zwei oder mehr Prüfern bewertet wird, folgendermaßen:

1. Das arithmetische Mittel aus den einzelnen Noten wird ohne vorherige Rundung nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnitten.
2. Sofern der nach Nr. 1 ermittelte Wert in der Notenskala des Absatzes 3 enthalten ist, ergibt

sich die Note nach dieser Skala. Sofern der nach Nr. 1 ermittelte Wert nicht in der Notenskala des Absatzes 3 enthalten ist, wird die Leistung mit der Note dieser Skala bewertet, die dem Wert am nächsten liegt. Bei gleichem Abstand wird die bessere Note vergeben.

§ 14 Ermittlung der Modul- und Gesamtnoten

(1) Die Prüfung zu einem Modul gilt als bestanden, wenn die Modulgesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilleistungen, wobei endgültig nicht bestandene Teilprüfungsnoten durch andere Einzelnoten des jeweiligen Moduls kompensiert werden können. Die fachspezifischen Ordnungen können zusätzliche Wichtungsfaktoren für Teilprüfungsnoten regeln.

(2) Die jeweilige Note des Fachs, des erziehungswissenschaftlichen Teilstudienganges und gegebenenfalls des primarstufenspezifischen Bereichs ist der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller jeweils zugehörigen Modulnoten ohne Berücksichtigung der Bachelorarbeit. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die fachspezifischen Ordnungen können zusätzliche Wichtungsfaktoren für Modulnoten regeln.

(3) Die Gesamtnote des jeweiligen Abschlusses ergibt sich durch die Noten der Fächer, des erziehungswissenschaftlichen Teilstudienganges und gegebenenfalls des primarstufenspezifischen Bereichs und die Note der Abschlussarbeit im Verhältnis ihrer Leistungspunktzahlen; die fachspezifischen Ordnungen können eine gesonderte Wichtung für die Abschlussarbeit, für einzelne Module oder für Gruppen von Modulen vorsehen.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote nach Absatz 4 wird eine relative Note (ECTS-Grade) vergeben. Dabei ist die folgende Zuordnung zu Grunde zu legen:

- A = die besten 10 %
- B = die nächsten 25 %
- C = die nächsten 30 %

D= die nächsten 25 %

E = die nächsten 10 %

der Referenzgruppe. Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei und nicht mehr als fünf unmittelbar vorhergehende Jahrgänge als Kohorte (Referenzgruppe) zu erfassen. Die Referenzgruppe muss mindestens 10 Studierende umfassen. Auf die Erfassung des aktuellen Abschlussjahrgangs wird verzichtet. Wird die erforderliche Mindestgröße der Referenzgruppe von 10 Studierenden unterschritten und/oder gibt es keine vorhergehenden Abschlussjahrgänge, kann die Referenzgruppe entsprechend der Fachbereichsgliederung des Statistischen Bundesamtes auch studiengangübergreifend gebildet werden. Wird auch in diesem Fall die erforderliche Mindestgröße der Referenzgruppe von 10 Studierenden unterschritten und kommt auch die Bildung einer studiengangübergreifenden Referenzgruppe nicht in Betracht, werden die ECTS-Grades nach folgender Zuordnung vergeben:

Ge- samtno- te (Abs. 5)	ECTS- Grade	ECTS- Definition	Deutsche Bezeich- nung
1,0 – 1,5	A	excellent	hervorra- gend
1,6 – 2,0	B	very good	sehr gut
2,1 – 3,0	C	good	gut
3,1 – 3,5	D	satisfactory	befriedigend
3,6 – 4,0	E	sufficient	ausreichend

(6) Das endgültige Nichtbestehen der Prüfung zum gesamten Studiengang wird vom Studienbüro unverzüglich durch Bescheid gegenüber der bzw. dem Studierenden festgestellt. Über den Widerspruch gegen diesen Bescheid entscheidet das Studienbüro.

(7) Sofern nach der fachspezifischen Ordnung Wahlpflichtmodule vorgesehen sind und die bzw. der Studierende mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich abgeschlossen hat, als vom Leistungspunkteumfang für die Wahlpflichtmodule insgesamt vorgesehen sind, zählen für die Gesamtnote die Wahlpflichtmodule in der Reihenfolge ihres Abschlusses, bis die notwendige Anzahl an Wahlpflicht-Leistungspunkten erreicht ist. Die übrigen Wahlpflichtmodule gehen nicht in die Gesamtnote ein, können aber auf Wunsch der bzw. des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Alle Prüfungsleistungen (Modulprüfung oder Teilprüfungen) müssen im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ wiederholt werden, maximal jedoch zweimal. Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nur im Wege des Freiversuchs (s. Absatz 2) möglich. Die erst-

mals nicht bestandenen Prüfungen im ersten Fachsemester gelten als nicht unternommen.

(2) Für alle geeigneten Studiengänge können die fachspezifischen Ordnungen die Voraussetzungen bestimmen, unter denen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Modulprüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen gilt (Freiversuch). Absatz 1 Satz 3 bleibt davon unberührt. Die Inanspruchnahme eines Freiversuchs muss spätestens 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausdrücklich schriftlich bzw. – soweit dies möglich ist – über das Campusmanagementsystem als solche beim Studienbüro angezeigt werden; dies gilt auch, wenn die entsprechende Modulprüfung bestanden wurde. Pro Modul kann nur ein Freiversuch in Anspruch genommen werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nur möglich, wenn die Leistung im Wege des Freiversuchs erbracht wurde. In diesem Fall kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Es gilt das bessere Prüfungsergebnis.

(3) Ist eine Kompensation gemäß § 14 Abs. 1 nicht möglich, so gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul des Bachelor-/ Masterstudiums, gilt damit die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden. Handelt es sich dabei um ein Wahlpflichtmodul, muss ein anderes Wahlpflichtmodul gewählt werden. Dabei sind nach zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen die nachfolgenden Module einem Pflichtmodul gleichgestellt. Steht ein weiteres Wahlpflichtmodul nicht mehr zur Verfügung, gilt auch in diesem Fall die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden.

(4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung sollte spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des Semesters abgelegt werden, zu dem eine vollständige Wiederholung des Moduls möglich ist. Wiederholungsprüfungen sind nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(5) Die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen setzt eine Anmeldung und Zulassung nach § 12a Abs. 2 voraus. Soweit die fachspezifische Ordnung nichts anderes regelt, setzt die Wiederholung von Prüfungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer bestimmten Lehrveranstaltung stehen, eine nochmalige Belegung der und Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung nicht voraus.

§ 16 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein Studierender die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, war die letzten beiden Semester an der Universität Potsdam immatrikuliert und

liegen alle in den fachspezifischen Ordnungen geforderten sonstigen Graduierungsvoraussetzungen vor, so erfolgt seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Module und die Abschlussarbeit unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Erstfachs unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis sowie das Diploma Supplement werden in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgegeben.

(3) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine deutschsprachige Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang und das Gesamturteil ausweist. Die Urkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Erstfachs und dem zuständigen Dekan unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(5) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält. Haben die Studierenden die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung nach Satz 1 ausgestellt, die zusätzlich erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 17 Säumnis

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende trotz Anmeldung und Zulassung ohne wichtigen Grund

- a) eine Prüfungsleistung nicht erbringt,
- b) die Teilnahme an der Prüfung abbricht oder
- c) eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis, den Abbruch und die Überschreitung der Bearbeitungszeit geltend gemachten wichtigen Gründe müssen der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) Im Krankheitsfall ist innerhalb von sieben Kalendarntagen nach Auftreten des Krankheitsfalles ein ärztliches Attest beim Studienbüro einzureichen. Geht das Attest per Post bei der Universität Potsdam ein, so muss es während der Frist nach Satz 1 abgeschickt worden sein; maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Aus dem Attest muss die Prüfungsunfähigkeit eindeutig hervorgehen. Das Studienbüro stellt fest, ob das Attest fristgemäß eingereicht wurde und teilt das Ergebnis der Feststellung anschließend der Prüferin bzw. dem Prüfer mit. Bei einer nicht erbrachten Prüfungsleistung (Absatz 1 Buchstabe a) oder beim Abbruch der Teilnahme (Absatz 1 Buchstabe b) darf das Attest nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein. Bescheinigt das Attest die Prüfungsunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als einem Tag und nimmt die bzw. der Studierende während dieser Zeit an einer Prüfung teil, so verliert das Attest auch für die Folgezeit seine Gültigkeit. Kann die bzw. der Studierende die Frist nach Satz 1 nicht einhalten, ohne dass sie bzw. er den Grund dafür zu vertreten hat, so ist das Attest unverzüglich nach dem Wegfall dieses Grundes nachzureichen; das Versäumen der Frist ist zu begründen.

(4) Über die Anerkennung des angezeigten Grundes entscheidet in der Regel die Prüferin bzw. der Prüfer, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Erkennt die Prüferin bzw. der Prüfer die Säumnisgründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt oder die Bearbeitungszeit verlängert. Die Teilnahme an dem neuen Termin setzt eine erneute Anmeldung und Zulassung zur Prüfung voraus.

§ 18 Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schweren Fällen, insbesondere solchen, die einen Straftatbestand erfüllen, kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatin/den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten.

(2) Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der

weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Reicht die Kandidatin/der Kandidat eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung ein, bei deren Erbringung er bzw. sie sich wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird folgendes Verfahren praktiziert:

1. Die entsprechende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
2. Die betroffene Lehrkraft informiert darüber die bzw. den Prüfungsausschussvorsitzende/n und kann die Erbringung weiterer Prüfungsleistungen der- bzw. desselben Kandidaten ablehnen.
3. Die als „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung wird im Prüfungsverwaltungssystem mit dem Zusatz des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermerkt.
4. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden vorsätzlichen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatin/den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten. Ein schwerwiegender Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens liegt insbesondere vor, wenn
 - a) mehr als die Hälfte der Prüfungsleistung auf Plagiaten oder sonstigem wissenschaftlichen Fehlverhalten beruht,
 - b) die Kandidatin/der Kandidat versucht, die Aufklärung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch diesbezüglich unlauteres Verhalten zu vereiteln,
 - c) durch das wissenschaftliche Fehlverhalten einem bzw. einer anderen Studierenden Nachteile beim Erbringen ihrer Prüfungsleistung zugefügt worden sind,
 - d) das wissenschaftliche Fehlverhalten gewerbmäßig oder zur Erlangung rechtswidriger Vermögensvorteile begangen wurde, oder
 - e) die Kandidatin/der Kandidat ein Beschäftigungsverhältnis an der Universität Potsdam missbraucht.
5. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten oder des bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden wird entsprechend der Richtlinie „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ der Einzelfall dem Ombudsmann oder der Kommission für wissenschaftliches Fehlverhalten zur Entscheidung vorgelegt. Abschnitt II, Nr. 2.1. und Nr. 2.3. Absatz 1 und 2 Buchstabe a bis e der Richtlinie „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Pots-

dam“ gelten entsprechend. Das Ergebnis der Untersuchung wird dem Prüfungsausschuss mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vorgelegt.

6. Je nach Schwere des Verstoßes kann der Prüfungsausschuss weitere Sanktionen verhängen, bis hin zur Erklärung, dass die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, sind die Prüfenden berechtigt, von den Studierenden schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht wurden, auch in elektronischer Form zu verlangen.

(5) Entscheidungen gemäß Absatz 3 sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Nähere wird durch die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis für Studierende an der Universität Potsdam (Plagiatsrichtlinie) vom 20. Oktober 2010 geregelt.

(7) Wird nachträglich festgestellt, dass bei einer prüfungsrelevanten schriftlichen Leistung wissenschaftliches Fehlverhalten vorlag, kann die bereits ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen und die in Absatz 3 genannten Maßnahmen getroffen werden. Die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen, wenn seit der Feststellung der Prüfungsentscheidung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

II. Bachelorstudium

§ 19 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife gemäß § 8 Abs. 2 BbgHG oder eine geeignete Berufsausbildung unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 BbgHG. Über die Eignung der Berufsausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Als weitere Voraussetzungen für den Zugang zum Studium kann in den fachspezifischen Ordnungen der Nachweis einer besonderen Vorbildung und/oder studiengangbezogener Fähigkeiten gefordert werden. Unberührt davon bleiben weitere in den jeweiligen fachspezifischen Ordnungen zu regelnde Möglichkeiten und Einschränkungen des Hochschulzugangs gemäß § 8 Abs. 4 ff BbgHG.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel im letzten Fachsemester des Bachelorstudiengangs erstellt wird. Sie wird in der Regel im

Erstfach studienbegleitend geschrieben und soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb begrenzter Zeit ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Nach Erreichen der in den fachspezifischen Ordnungen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit hat der Studierende Anspruch auf die Vergabe eines Themas. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist dem Studienbüro der Universität Potsdam in der Regel binnen Wochenfrist zuzuleiten. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird im Studienbüro aktenkundig gemacht.

(4) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Bachelorarbeit beträgt maximal sechs Monate. Die Bearbeitung kann semesterübergreifend erfolgen und ist zum Ende des Lehrveranstaltungszeitraumes (Vorlesungszeit) des letzten Bachelorsemesters abzuschließen. Die Bachelorarbeit wird mit 6 Leistungspunkten bewertet. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind entsprechend zu begrenzen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bachelorarbeit gilt mit der Abgabe beim Studienbüro oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet. Wird die Abschlussarbeit per Post versandt, gilt die Arbeit als fristgerecht beendet, soweit sie den Poststempel von spätestens dem Abgabetermin aufweist.

(5) Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle der Säumnis aus Krankheit gilt § 17 Abs. 3; eine Fristverlängerung erfolgt entsprechend der Dauer der Krankschreibung. Liegt ein anderer wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eine Fristverlängerung bis zu einem Monat gewähren; der für die Verlängerung der Bearbeitungszeit geltend gemachte wichtige Grund muss der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(6) Die Bachelorarbeit kann nach näherer Ausgestaltung durch die fachspezifischen Ordnungen auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Mitgliedern angefertigt werden, wenn die Ar-

beit in ihren einzelnen Teilen hinsichtlich der Äquivalenz, Zurechenbarkeit und Selbstständigkeit der einzelnen Gruppenmitglieder nachvollziehbar ist, die übrigen Regelungen des § 20 gelten sinngemäß.

(7) Die Bachelorarbeit ist eine Arbeit in deutscher Sprache. Mit Zustimmung des Betreuers kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden. Erklären beide Gutachter ihr Einverständnis, kann der Prüfungsausschuss auch eine Anfertigung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(8) Die Bachelorarbeit ist als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 30 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat der Kandidat zu versichern, dass er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von 14 Tagen von zwei Prüfern vorläufig mit bestanden oder nicht bestanden zu beurteilen und spätestens innerhalb von sechs Wochen von beiden Prüfern zu bewerten. Der erste Prüfer ist grundsätzlich der, der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet seine Benotung gemäß § 13. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt; die Studierenden haben hierfür ein Vorschlagsrecht. Der zweite Prüfer hat die Möglichkeit, ein eigenes Gutachten zu erstellen oder die Arbeit mitzuzeichnen. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. Bewerten zwei der dann drei Prüfer die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Themas soll spätestens zwei Monate nach dem Urteil über die erste Arbeit erfolgen.

(11) Eine Rückgabe des Themas bei Wiederholung der Bachelorarbeit innerhalb der in Absatz 4 genannten Fristen ist nur zulässig, wenn der Kandidat

bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

III. Masterstudium

§ 21 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Zugangsvoraussetzungen für ein lehramtsbezogenes Masterstudium sind:

1. ein lehramtsbezogener Bachelorabschluss, der den §§ 6 bis 9 der BaMaV entspricht sowie
2. der Nachweis einer auf das Masterstudium bezogenen Studienberatung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der BaMaV.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 erfüllt die Zugangsvoraussetzungen auch, wer

1. einen gleichwertigen Abschluss mit einer fachwissenschaftlichen oder künstlerischen Ausrichtung einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule und
2. erziehungswissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Studien nachweist. Der Umfang der Studien gemäß Satz 2 muss im Wesentlichen denen der lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge gemäß den §§ 6 bis 9 der BaMaV entsprechen.

(3) Bei Abschlüssen außerhalb der lehramtsbezogenen Studiengänge der Universität Potsdam entscheiden die zuständigen Prüfungsausschüsse gemäß § 6 über die Gleichwertigkeit gemäß Absatz 1 Satz 1. Der Zugang zum lehramtsbezogenen Masterstudium ist nur möglich, wenn die Gleichwertigkeit von allen betroffenen Prüfungsausschüssen festgestellt wird.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Universität Potsdam einzureichen, das auf der Grundlage der vorstehenden Regelungen über die Zulassung entscheidet.

(5) Im Falle der Einführung von kapazitätsbedingten Zulassungsbeschränkungen zu lehramtsbezogenen Masterstudiengängen ist das Verfahren der Zulassung in einer Zulassungsordnung unter Anwendung des § 2 Abs. 2 der BaMaV zu regeln.

§ 22 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Thema aus einem Fach, der Fachdidaktik, der Erziehungswissenschaften oder ggf. des Primarstufenspezifischen Bereiches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen

Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Nach Erreichen der in den fachspezifischen Ordnungen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit hat der Studierende Anspruch auf die Vergabe eines Themas. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist dem Studienbüro der Universität Potsdam in der Regel binnen Wochenfrist zuzuleiten. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird im Studienbüro aktenkundig gemacht.

(4) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Masterarbeit beträgt maximal 6 Monate. Das Thema der Arbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand müssen sich am Workload orientieren, der inklusive der Disputation bzw. des Kolloquiums 15 (LSIP) bzw. 20 LP (LG) umfasst. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Masterarbeit durch das Studienbüro. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Studienbüro oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der festgelegten Frist als fristgerecht beendet. Wird die Abschlussarbeit per Post versandt, gilt die Arbeit als fristgerecht beendet, soweit sie den Poststempel von spätestens dem Abgabetermin aufweist.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle der Säumnis aus Krankheit gilt § 17 Abs. 3; eine Fristverlängerung erfolgt entsprechend der Dauer der Krankschreibung. Liegt ein anderer wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eine Fristverlängerung bis zu einem Monat gewähren; der für die Verlängerung der Bearbeitungszeit geltend gemachte wichtige Grund muss der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(7) Die Masterarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. Mit Zustimmung des Betreuers kann die Arbeit auch in englische Sprache abgefasst werden. Erklären beide Gutachter/innen ihr Einverständnis, kann der Prüfungsausschuss auch eine Anfertigung der

Arbeit in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten

(8) Die Masterarbeit kann nach näherer Ausgestaltung durch die fachspezifischen Ordnungen auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Mitgliedern angefertigt werden, wenn die Arbeit in ihren einzelnen Teilen hinsichtlich der Äquivalenz, Zurechenbarkeit und Selbstständigkeit der einzelnen Gruppenmitglieder nachvollziehbar ist; die übrigen Regelungen des § 21 gelten sinngemäß.

(9) Die Masterarbeit ist als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Der Umfang der Arbeit soll für einen Bearbeitungsumfang von jeweils 10 Leistungspunkten in der Regel 25 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat der Kandidat zu versichern, dass er diese selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(10) Die Masterarbeit ist spätestens innerhalb von 6 Wochen von zwei Prüfern zu benoten. Die Prüfer begutachten die Arbeit schriftlich und begründen ihre Benotungen gemäß § 13. Der erste Prüfer ist grundsätzlich der, der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt; der Kandidat hat hierfür ein Vorschlagsrecht. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Prüfer die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(11) Zur Verteidigung der Arbeit kann der Prüfungsausschuss nach Abgabe der Arbeit eine Disputation oder ein Kolloquium ansetzen. Die Disputation bzw. das Kolloquium wird von einer Prüfungskommission bewertet. Sie kann im Fall einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5.0) einmal wiederholt werden. Die Bewertung der Disputation oder der Leistung im Kolloquium geht zu 25% in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein; näheres regelt die fachspezifische Ordnung.

IV. Ergänzungs- und Erweiterungsstudium

§ 23 Ergänzungsstudium

(1) Über die Zulassung zu einem Ergänzungsstudium entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Näheres wird durch Satzung der jeweiligen Fakultät geregelt.

(2) Zu einem Ergänzungsstudium kann nur zugelassen werden, wer sich im Schuldienst oder im Schulaufsichtsdienst des Landes Brandenburg befindet oder an einer genehmigten Ersatzschule im Land Brandenburg tätig ist und die im Land Brandenburg geltenden laubahnrechtlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Ziel des Ergänzungsstudiums ist der Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien.

(4) Der Umfang der für eine Ergänzungsprüfung zu erbringenden Leistungen hängt gemäß § 43 Abs. 2 LPO davon ab, für welches Lehramt bereits eine Befähigung vorliegt. Das an der Universität Potsdam angebotene Ergänzungsstudium, das ausschließlich auf eine Ergänzungsprüfung gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 LPO vorbereitet, hat einen Umfang von 30 LP. Es besteht aus 25 LP des Masterstudiums des gewählten Fachs und 5 weiteren LP. Die fachspezifischen Ordnungen regeln, wie die 5 LP zu erbringen sind.

(5) Das Studium schließt mit einem Zertifikat ab; § 16 findet keine Anwendung. Das Zertifikat wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachs und dem Dekan der Fakultät unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam.⁴

§ 24 Erweiterungsstudium

(1) Über die Zulassung zu einem Erweiterungsstudium entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Näheres wird durch Satzung der jeweiligen Fakultät geregelt.

(2) Zum Erweiterungsstudium kann zugelassen werden, wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt erfolgreich abgelegt hat oder eine Lehrbefähigung besitzt, den Master of Education oder eine Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erworben hat.

(3) Ziel des Erweiterungsstudiums ist die Erlangung einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach.

⁴ Die Studienleistungen bedürfen zur Gleichstellung als Ergänzungsprüfung im Sinne des BbgLeBiG der Anerkennung durch die zuständige Behörde.

(4) Für das Ablegen einer Erweiterungsprüfung in einem Fach sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

- Fächer gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 LPO: insgesamt 38 LP, wobei 35 LP aus dem Bachelor- und 3 LP aus dem Masterstudium eines Fachs gemäß § 6 Abs. 2 BaMaV zu erbringen sind,
- Fächer gemäß § 24 Abs. 1 und 3 LPO: insgesamt 76 LP, wobei 70 LP aus dem Bachelor- und 6 LP aus dem Masterstudium eines Fachs gemäß § 6 Abs. 1 BaMaV zu erbringen sind,
- Fächer gemäß § 29 Abs. 2 LPO: insgesamt 95 LP, wobei 70 LP aus dem Bachelor- und 25 LP aus dem Masterstudium des Fachs II gemäß § 7 Abs. 1 BaMaV zu erbringen sind.

(5) Das Studium schließt mit einem Zertifikat ab; § 16 findet keine Anwendung. Das Zertifikat wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachs und dem Dekan der Fakultät unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam.⁵

(6) Die fachspezifischen Ordnungen können auch vorsehen, dass das Erweiterungsstudium für ein weiteres Fach

- der Primarstufe in einem Umfang von mindestens 30 LP,
- der Sekundarstufe I und II in einem Umfang von mindestens 60 LP studiert werden kann.

Näheres zu den Anteilen der Studien aus dem Bachelor- und Masterstudium regelt die fachspezifische Ordnung des jeweiligen Fachs. Diese Studierenden müssen eine Erweiterungsprüfung vor dem LaLeb ablegen.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein Kandidat in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat die/der Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat über die

Rücknahme des Zeugnisses. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Das mangelhafte Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem mangelhaften Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Unbeschadet des § 12 Abs. 4 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf seine schriftliche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 ausgesondert.

§ 27 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die in einen Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikuliert werden, deren fachspezifische Ordnung auf der Grundlage dieser Ordnung erlassen wird.

(2) Alle vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung erlassenen fachspezifischen Bestimmungen sind bis zum 31. März 2011 den Bestimmungen dieser Ordnung anzupassen. Bis zu ihrem Außer-Kraft-Treten gelten sie weiterhin in allen ihren Bestimmungen.

(3) Die auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen fachspezifischen Ordnungen regeln in ihren Übergangsbestimmungen, dass die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung erlassenen fachspezifischen Bestimmungen nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach In-Kraft-Treten der jeweiligen neuen fachspezifischen Ordnung außer Kraft treten.

(4) Diese Ordnung in der Fassung der Vierten Änderungsatzung vom 30. Januar 2013 ist ab dem 1. April 2013 anzuwenden.

⁵ Die Studienleistungen bedürfen zur Gleichstellung als Erweiterungsprüfung im Sinne des BbgLeBiG der Anerkennung durch die zuständige Behörde.

Anlage 1 - Allgemeine empfohlene Studiengangsstruktur in lehramtsbezogenen BA-Studiengängen

Lehramtsbezogenes Bachelorstudium (LG)						
Studienbereich (LG)	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Fach 1 (89 LP)	15	15	15	15	15	14
Fach 2 (70 LP)	12	12	12	12	12	10
Erziehungswissenschaften (15 LP)	3	3	3	3	3	-
Bachelorarbeit (6 LP)						6 LP
Gesamt (180 LP)	30	30	30	30	30	30

Lehramtsbezogenes Bachelorstudium (LSIP)						
Studienbereich (LG)	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Fach 1 (69 LP)	12	12	12	12	12	9
Fach 2 (70 LP)	12	12	12	12	12	10
Primarstufenspezifischer Bereich (20 LP)	3	3	3	3	3	5
Erziehungswissenschaften (15 LP)	3	3	3	3	3	-
Bachelorarbeit (6 LP)						6 LP
Gesamt (180 LP)	30	30	30	30	30	30

Lehramtsbezogenes Bachelorstudium (LSIP/SP)						
Studienbereich (LG)	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Fach 1 (69 LP)	12	12	12	12	12	9
Fach 2 (35 LP)	6	6	6	6	6	5
Fach 3 (35 LP)	6	6	6	6	6	5
Primarstufenspezifischer Bereich (20 LP)	3	3	3	3	3	5
Erziehungswissenschaften (15 LP)	3	3	3	3	3	-
Bachelorarbeit (6 LP)						6 LP
Gesamt (180 LP)	30	30	30	30	30	30

Anlage 2 - Allgemeine empfohlene Studiengangsstruktur in lehramtsbezogenen MA-Studiengängen

Lehramtsbezogenes Masterstudium (LG)				
Studienbereich (LG)	Fachsemester			
	1	2	3	4
Fach 1 (25 LP)	15	10	-	-
Fach 2 (25 LP)	15	10	-	-
Erziehungswissenschaften (30 LP)	-	10	10	10
Schulpraktikum (20 LP)			20	
Masterarbeit (20 LP)				20
Gesamt (120 LP)	30	30	30	30

Lehramtsbezogenes Masterstudium (LSIP)			
Studienbereich (LSIP)	Fachsemester		
	1	2	3
Fach 1 (14 LP)	12	-	2
Fach 2 (6 LP)	3	0	3
Primarstufenspezifischer Bereich (10 LP)	5	5	
Erziehungswissenschaften (25 LP)	10	5	10
Schulpraktikum (20 LP)		20	
Masterarbeit (15 LP)			15
Gesamt (90 LP)	30	30	30

Lehramtsbezogenes Masterstudium (LSIP/SP)			
Studienbereich (LSIP)	Fachsemester		
	1	2	3
Fach 1 (14 LP)	12	-	2
Fach 2 (3 LP)	3		
Fach 3 (3 LP)			3
Primarstufenspezifischer Bereich (10 LP)	5	5	
Erziehungswissenschaften (25 LP)	10	5	10
Schulpraktikum (20 LP)		20	
Masterarbeit (15 LP)			15
Gesamt (90 LP)	30	30	30